

## Checkliste zur Antragstellung von Webinaren im Rahmen der Prüfung auf Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen

### Live-Webinare

Ein Live-Webinar ist eine Präsenzfortbildung, die zu einer definierten Zeit online in Echtzeit in einem virtuellen Raum im Internet stattfindet. Die Teilnehmer müssen sich vor Beginn des Live-Webinars online mit ihren persönlichen Daten einloggen. Das Lernen findet zeitgleich, gemeinsam mit anderen Teilnehmern und den Referenten statt, welche sich zusammen im virtuellen Raum des Live-Webinars befinden. Über Audio-, Video- und/oder Chatfunktionen ist die Möglichkeit einer beidseitigen, direkten Kommunikation in Echtzeit zwischen Teilnehmern und Referenten gegeben. Somit wird das Live-Webinar als Medium genutzt, um räumliche Distanz zwischen Referenten und Teilnehmern zu überwinden und „Präsenz“ herzustellen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die kontinuierliche Anwesenheit der Teilnehmer gewährleistet ist. Ein Live-Webinar wird – je nach Gestaltung – der Kategorie A (Vortrag und Diskussion), B (Kongress), C (Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers), H (Kurs/Curriculum) oder als Präsenz-Anteil von K (Blended Learning) gemäß (Muster-)Fortbildungsordnung zugeordnet.

Empfohlen wird, zu dem Live-Webinar eine Lernerfolgskontrolle durchzuführen, die gemäß (Muster-)Fortbildungsordnung mit einem Zusatzpunkt bewertet werden kann.

Zuständig für die Anerkennung eines Live-Webinars im Rahmen der Anerkennung der ärztlichen Fortbildung ist diejenige Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Veranstalters/Anbieters befindet.

Zusätzlich zu den für Präsenzveranstaltungen erforderlichen Unterlagen sind für Live-Webinare folgende Aspekte zu beachten und Angaben einzureichen:

- Das Veranstaltungsformat (Live-Webinar) muss in den Unterlagen (Veranstaltungsprogramm und Titel der Veranstaltung im Antragsformular) erkennbar sein.
- Die Lernumgebung/-plattform ist anzugeben und ein kostenfreier Gastzugang für die Sächsische Landesärztekammer einzurichten und mitzuteilen (kann auch vor dem Veranstaltungstermin nachgereicht werden, wenn bei Antragstellung noch nicht vorliegend).
- Eine strikte „räumliche“ Trennung auch in der virtuellen Umgebung zwischen wissenschaftlichem Programm und eventuellen Beiträgen von Sponsoren (z.B. Firmensymposien, virtuelle Industrieausstellung) muss gegeben sein; Teilnehmende müssen aktiv einen entsprechenden Link/Button außerhalb des wissenschaftlichen Programms wählen, um zu eventuellen Inhalten von Sponsoren zu kommen; die gesamte Lernumgebung muss werbefrei und firmen- und produktneutral angelegt sein.
- Eine schriftliche Darlegung der Gewährleistung und Dokumentation der kontinuierlichen Anwesenheit jedes Teilnehmenden (z. B. durch ein entsprechendes Reporting, regelmäßiges Klicken, die Beantwortung von Fragen, ein personalisiertes Tele-Dialog-System (TED) etc.) wird miteingereicht.
- Der Veranstalter eines Live-Webinars ist verpflichtet, vollumfänglich Teilnehmende innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende elektronisch an den EIV (Elektronischer Informationsverteiler: <https://www.eiv-fobi.de/>) zu melden.
- Eine schriftliche Darlegung zu den Interaktionsmöglichkeiten zwischen Referierenden und Teilnehmenden (Audio/Video/Chat etc.) wird miteingereicht.
- Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

## on demand-Webinar

Bei einem on demand-Webinar handelt es sich um eine Fortbildung, die online als Video-Format vom einzelnen Teilnehmer zu einer beliebigen Zeit individuell im Internet abgerufen werden kann. Dabei kann es sich um einen aufgezeichneten Vortrag handeln oder um die Aufzeichnung des Folienablaufs eines Vortrags mit Audiokommentaren des Referenten (Screencast).

Ein on demand-Webinar muss eine Lernerfolgskontrolle beinhalten, die erfolgreich absolviert werden muss und steht für einen Zeitraum von maximal einem Jahr zum Abruf bereit. Es wird der Kategorie D (Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung; Bestehens-Hürde von mindestens 70%) oder - sofern zusätzlich eine tutorielle Betreuung mit zeitlich versetzter Kommunikation z. B. über E-Mail oder ein Forum erfolgt - der Kategorie I oder dem Online-Anteil von Kategorie K (Blended-Learning) gemäß (Muster-)Fortbildungsordnung zugeordnet.

Zuständig für die Anerkennung eines on demand-Webinars im Rahmen der Anerkennung der ärztlichen Fortbildung ist diejenige Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Veranstalters/Anbieters befindet.

Zusätzlich zu den, für alle Veranstaltungen erforderlichen Unterlagen, sind für On demand-Webinare folgende Aspekte zu beachten und Angaben einzureichen:

- Das Veranstaltungsformat (On demand-Webinar) muss in den Unterlagen (Veranstaltungs-programm und Titel der Veranstaltung im Antragsformular) erkennbar sein.
- Der Angebotszeitraum für das On demand-Webinar (max. 1 Jahr) muss im Veranstaltungs-programm und im Antrag (z.B. Bemerkungsfeld) erkennbar sein.
- Die Anzahl der Unterrichtseinheiten à 45 Min. der Fortbildungsmaßnahme muss im Veranstaltungsprogramm erkennbar sein.
- Die Lernumgebung/-plattform ist anzugeben und es ist ein kostenfreier Gastzugang für die Sächsische Landesärztekammer einzurichten und mitzuteilen.
- Eine strikte „räumliche“ Trennung in der virtuellen Umgebung zwischen wissenschaftlichem Programm und eventuellen Beiträgen von Sponsoren (z.B. Firmenwebinare, virtuelle Industrieausstellung) muss gegeben sein; Teilnehmende müssen aktiv einen entsprechenden Link/Button außerhalb des wissenschaftlichen Programms wählen, um zu eventuellen Inhalten von Sponsoren zu kommen; die gesamte Lernumgebung muss werbefrei und firmen- und produktneutral angelegt sein.
- Die Vortragsunterlagen aller Referenten einschl. der Angaben zu Interessenskonflikten (z.B. auf der ersten Vortragsfolie) müssen nach Abforderung eingereicht werden.
- Es ist eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form durchzuführen. Die Lernerfolgskontrolle, z.B. Multiple-Choice-Fragen mitsamt Antworten (zehn Fragen pro Unterrichtseinheit von 45 Min. mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten, von denen nur eine richtig sein darf), ist der Sächsischen Landesärztekammer bei Antragstellung einzureichen.
- Der Veranstalter eines on demand-Webinars ist verpflichtet, vollumfänglich Teilnehmende, die die Lernerfolgskontrolle mit mindestens 70 Prozent richtig beantworteter Fragen bestanden haben, innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsteilnahme elektronisch an den EIV (Elektronischer Informationsverteiler: <https://www.eiv-fobi.de/>) zu melden.
- Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

## Webinare im Rahmen von Hybridfortbildungen

Hybridfortbildungen kombinieren Fortbildungsformate.

**2er-Hybridfortbildung:** Präsenzfortbildung mit Teilnehmern an einem realen, geografischen Veranstaltungsort, die zeitgleich, online auch als Live-Webinar ins Internet übertragen wird.

Zuständig für die Anerkennung einer 2er-Hybridfortbildung im Rahmen der Anerkennung der ärztlichen Fortbildung ist diejenige Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der reale, geografische Veranstaltungsort für die Teilnehmer befindet. Beide Fortbildungsformate erhalten eine gemeinsame VNR.0

**3er-Hybridfortbildung:** 2er-Hybridfortbildung mit zusätzlichen on demand-Webinaren. on demand-Webinare erhalten jeweils eine eigene weitere VNR.

Zuständig für die Anerkennung einer 3er-Hybridfortbildung im Rahmen der Anerkennung siehe jeweilig vorstehend.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Referat Fortbildung gern zur Verfügung: [zertifizierung@slaek.de](mailto:zertifizierung@slaek.de) oder telefonisch: 0351 8267-328, -340, -358.